

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Fördermöglichkeiten für Lehramtsstudenten in Thüringen

Fehlendes Lehrpersonal stellt die Thüringer Schulen seit geraumer Zeit vor große Herausforderungen. Auch in den kommenden Jahren ist es besonders wichtig, dass junge Menschen den Lehrerberuf ergreifen und somit der Schulunterricht im Freistaat abgesichert werden kann. Hierbei ist es notwendig, dass dort Unterstützung gewährleistet wird, wo diese notwendig ist. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) steht dabei seit Jahrzehnten für die Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit und Bildungschancen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Kleine Anfrage 7/5484 vom 12. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2024 beantwortet:

1. Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es für Lehramtsstudenten in Thüringen?

Antwort:

Spezielle Fördermöglichkeiten für Lehramtsstudierende in Thüringen gibt es nicht.

Ein Lehramtsstudium ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG förderfähig. Ein Lehramtsstudierender erhält Förderleistungen, wenn die Förderungsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind, das heißt die persönlichen Förderungsvoraussetzungen, zum Beispiel Altersgrenze gemäß § 10 BAföG, erfüllt sind und die für Ausbildung und Lebensunterhalt erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG).

Eine Förderung kann bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen gegebenenfalls auch durch ein "Deutschlandstipendium" und die bundesweiten Begabtenförderungswerke erfolgen.

Voraussichtlich zum Wintersemester 2024/2025 soll an der Universität Erfurt in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein duales Bachelor-/Master-Education-Studiengangskonzept für das Lehramt Regelschulen eingerichtet werden. Die Studierenden sind während des praxisintegrierten dualen Studiums bereits an einer staatlichen Schule in Thüringen mittels Studienvertrag auf der Grundlage von Abschnitt II und III der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für duale Studiengänge und Masterstudiengänge angestellt und sollen demgemäß ein monatliches Studienentgelt erhalten, welches gemäß Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 sowie Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinie zurzeit 1.400 Euro im Bachelorstudium und 1.650 Euro ab Beginn des Masterstudiums betragen würde.

2. Wie viele Lehramtsstudenten gibt es in Thüringen und wie viele davon erhalten Leistungen gemäß BAföG?

Antwort:

Zum Wintersemester 2022/2023 verteilten sich die in Lehramtsstudiengängen Studierenden mit angestrebtem Abschluss Bachelor, Master beziehungsweise Staatsexamen an den Thüringer Hochschulen wie folgt:*

Schulart	Studierende
Grundschule	1.687
Regelschule	1.068
Gymnasium	3.321
Berufsschule	55
Förderpädagogik	399

In den Bachelor-/Master-Studienmodellen befinden sich die Studierenden mit lehramtsrelevanten Fachrichtungen im polyvalenten Bachelor-Studiengang sowie im Master-Education-Studiengang.

Zur Anzahl der nach dem BAföG geförderten Lehramtsstudierenden liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Inwieweit sieht die Landesregierung Reformbedarf beim BAföG?

Antwort:

Die Landesregierung sieht Reformbedarf beim BAföG, zum Beispiel bei der Dynamisierung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Förderung eines Teilzeitstudiums. Der Reformbedarf betrifft jedoch nicht speziell Lehramtsstudierende.

4. Wie viele Lehramtsstudenten in Thüringen haben bereits einen oder mehrere Ausbildungsberufe vor ihrem Studium absolviert?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Lehramtsstudenten in Thüringen, die bereits einen oder mehrere Ausbildungsberufe vor ihrem Studium absolviert haben, und inwieweit sind diese berechtigt, Leistungen gemäß BAföG zu erhalten?

Antwort:

Die Förderung nach dem BAföG erfolgt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss. Sofern mit der ersten Ausbildung drei Schul- oder Studienjahre nicht ausgeschöpft sind, kann eine weitere Ausbildung gefördert werden. Berufliche Ausbildungen, zum Beispiel in dualen Berufen, die nicht nach dem BAföG förderfähig sind, sind insoweit unbeachtlich. Im Übrigen kann eine einzige weitere Ausbildung nur unter den in § 7 Abs. 2 BAföG genannten Voraussetzungen gefördert werden. Besonderheiten für Lehramtsstudierende gibt es nicht.

Tiefensee
Minister

Endnote:

* Quelle: Ergebnisse der amtlichen Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik